

4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist bis vorerst inklusive 14. März 2021 gültig.

Abstand



- Ein Abstand von mindestens 2 Metern gilt:
- an allen öffentlichen Orten – indoor und outdoor.
 - Ausgenommen sind: Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen.
 - am Arbeitsplatz, es sei denn, es können sonstige, geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden (z. B. Aufstellen von Plexiglaswänden); zudem ist ein MNS zu tragen

FFP2-Maskenpflicht



- Eine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige Maske) ist zu tragen:
- an allen öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen
 - bei (derzeit erlaubten) Veranstaltungen (z. B. Begräbnis)
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen
 - bei Fahrgemeinschaften
 - in Seil- und Zahnradbahnen
 - in allen Kundenbereichen des Handels sowie in nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben
 - auf Märkten (indoor und outdoor)
 - bei Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
 - in der Gastronomie (sofern geöffnet – z. B. in Betriebskantinen) sowie beim Abholen von Speisen
 - in Beherbergungsbetrieben (sofern geöffnet) in allgemein zugänglichen Bereichen (Lobby, Rezeption); Tragepflicht gilt nicht im Zimmer
 - auch von genesenen und geimpften Personen
- Ausgenommen sind:**
- Arbeitsorte: siehe **Berufsgruppentestungen**
 - Logopädinnen/Logopäden und ihre Patientinnen/Patienten während der Behandlung
 - Kundenbereiche, die sich im Freien befinden, und in denen ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist.
 - gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen sowie deren Kommunikationspartnerinnen/Kommunikationspartnern während der Kommunikation
 - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz statt einer FFP2-Maske tragen.
 - Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (ärztliches Attest notwendig)
 - Schwangere; stattdessen ist ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen

Ausgangsbeschränkung von 20 bis 6 Uhr



- Wichtige Ausnahmen:**
- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
 - Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
 - Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
 - Berufliche und Ausbildungszwecke
 - Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung)
 - Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine

Zusammentreffen



Zwischen 06.00 und 20.00 Uhr dürfen sich maximal 2 Haushalte treffen: maximal 4 Erwachsene mit ihren maximal 6 aufsichtspflichtigen Kindern

Handel



- Alle Geschäfte sind geöffnet (maximale Öffnungszeit von 06.00 bis 19.00 Uhr)
 - Pro Kundin/Kunde muss eine Fläche von 20 m² verfügbar sein
 - FFP2-Maskenpflicht
- Regelung in Einkaufszentren:**
- kein Verweilen in allgemeinen Bereichen
 - keine Konsumation von Speisen und Getränken
 - als Fläche wird hier nur jene von Geschäften gezählt

Alten- und Pflegeheime



- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen spätestens alle drei Tage getestet werden und bei Kontakt mit Bewohnerinnen/Bewohner eine FFP2-Maske, eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine Maske mit höher genormtem Standard tragen.
- Bewohnerinnen/Bewohner dürfen zweimal pro Woche von zwei Personen besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).
- Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen und während des Aufenthalts durchgehend eine FFP2-Maske tragen.

Dienstleistungen



- Alle Dienstleistungen können wieder angeboten werden.
 - Pro Kundin/Kunde muss eine Fläche von 20 m² verfügbar sein.
- Für körpernahe Dienstleistungen (z. B. Frisör, Massage, Pediküre) gilt:**
- Vor Inanspruchnahme muss ein negatives Testergebnis (molekularbiologischer oder Antigen-Test) vorgelegt werden. Bei Antigen-Tests darf der Zeitpunkt der Probenahme nicht älter als 48 Stunden sein, bei molekularbiologischen Tests (PCR- oder LAMP-Tests) nicht älter als 72 Stunden.
 - Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die in den vergangenen sechs Monaten eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben.
 - FFP2-Pflicht bzw. falls dies aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht möglich ist, sonstige geeignete Schutzmaßnahmen
 - Pro Kundin/Kunde muss eine Fläche von 10 m² verfügbar sein.
 - Wird die körpernahe Dienstleistung außerhalb der üblichen Geschäftsräume erbracht (z. B. auswärtige Betriebsstätten, Hausbesuche, etc.) ist dies nur möglich, wenn ein durch die Dienstleisterin / den Dienstleister negatives Testergebnis (molekularbiologischer oder Antigen-Test) vorgelegt werden kann. Bei Antigen-Tests darf der Zeitpunkt der Probenahme nicht älter als 48 Stunden sein, bei molekularbiologischen Tests (PCR- oder LAMP-Tests) nicht älter als 72 Stunden.
 - Ist die körpernahe Dienstleistung zugleich auch eine Gesundheitsdienstleistung (z. B. mobile Pflege), muss die Dienstleistungserbringerin / der Dienstleistungserbringer alle sieben Tage ein negatives Testergebnis (molekularbiologischer oder Antigen-Test) vorweisen.

Sport



- Kontaktsport ist nicht erlaubt
- Outdoor-Sportstätten dürfen betreten werden (z. B. Eislaufplatz, Loipen), Abstand von mindestens 2 Metern, 20 m²-Regel
- Seilbahnen sind geöffnet, FFP2-Maskenpflicht ab 14 Jahren (ab 6 Jahren MNS), Abstand von mindestens 2 Metern z. B. beim Anstellen, 50%ige Auslastung in Gondeln und auf abdeckbaren Sesseln

Gastronomie und Beherbergung



- Gastronomiebetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6 bis 19 Uhr anbieten. Bei Abholungen von Speisen gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen Maske) für alle Beteiligten.
- Lieferservice ist täglich und rund um die Uhr möglich.
- Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden.

Schulen und Universitäten



- Die genauen Regelungen werden vom Bildungsministerium unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage erlassen und kommuniziert: www.bmbwf.gv.at

Berufsgruppentestungen



- Wöchentliche Berufsgruppentestungen sind ergänzend zu den schon bisher verpflichtenden Testungen im Gesundheits- und Pflegebereich für die folgenden Bereiche vorgesehen:
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kontakt zu Kundinnen/Kunden (z. B. Handel, Dienstleistungen, Verkehr)
 - Lehrerinnen/Lehrer und Elementarpädagoginnen/-pädagoginnen bei Kontakt zu Schülerinnen/Schülern
 - Lagerlogistik, wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Mindestabstand regelmäßig unterschreiten
 - Öffentlicher Dienst (bei Parteienverkehr)
 - Spitzensport (bei Mannschafts- und Kontaktsportarten)
- Es gilt:**
- Wer nicht getestet ist, muss eine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige Maske) tragen.
 - Wer getestet ist, muss einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Von den Testungen ausgenommen sind:**
- Personen, die in den vergangenen sechs Monaten eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben. Sie müssen am Arbeitsplatz allerdings einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Arbeit



- Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden.
- Abstandspflicht von mindestens 2 Metern
- In geschlossenen Räumen: eng anliegender Mund-Nasen-Schutz
- Weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (z. B. Trennwände).
- Bei engem Kontakt (z. B. mit Kundinnen/Kunden) wöchentliche Testungen und MNS oder FFP2-Maske (siehe oben)

Kultur und Freizeit



- Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive sind geöffnet
 - Tierparks, Zoos und botanische Gärten sind geöffnet
- Es gilt:**
- Beschränkung von 1 Besucherin/Besucher pro 20 m²
 - Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Metern
 - Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer gleichwertigen Maske) entfällt im Freien von Betriebsstätten, wenn ein Kontakt zu haushaltsfremden Personen ausgeschlossen ist.